

**Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz  
für Flugschüler/-innen und Luftfahrer/-innen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5  
des Luftverkehrsgesetzes (Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen – Bitte Ausfüllhilfe beachten)**

für:	Luftfahrer/-innen	Flugschüler/-innen	Antragsnummer der Behörde:	
<b>Wurde bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt?</b>				
Nein				
Ja, durch die Luftsicherheitsbehörde Berlin-Brandenburg.			Aktenzeichen:	
Ja, durch die Luftsicherheitsbehörde:			Ausstellungsdatum:	
<b>Geschlecht:</b>	<b>m</b>	<b>w</b>	<b>d</b>	<b>keine Angabe</b>
<b>Familienname:</b>		<b>alle Vornamen</b> („Rufnamen“ für Schriftwechsel unterstreichen):		
<b>Geburtsname:</b>		<b>Sonstige frühere Namen:</b>		
<b>Personalausweisnummer bzw. Reisepassnummer:</b>				
<b>Geburtsdatum</b> (Tag, Monat, Jahr)		<b>Geburtsort, Bundesland und Staat:</b>		<b>Staatsangehörigkeit/en:</b>
TT	MM	JJJ		
<b>Aktueller Hauptwohnsitz</b>				
<b>Seit</b> (Monat, Jahr):	<b>PLZ:</b>	<b>Ort:</b>	<b>Straße/ Hausnummer:</b>	<b>Bundesland/ Staat:</b>
MM.JJJJ				
<b>Alle Wohnsitze der letzten 10 Jahre (auch die Wohnsitze im Ausland) sind lückenlos auf Seite 2. zu diesem Antrag anzugeben.</b>				
<b>Telefonnummer</b> (freiwillige Angabe):			<b>E-Mail</b> (freiwillige Angabe):	

Bitte fügen Sie als Anlage Ihre **Personalausweiskopie ODER** alternativ eine **Kopie Ihres vollständigen Reisepasses (inkl. Deckblatt und aller Seiten)** unter Kennzeichnung als **Kopie** bei. **Wenn Sie eine Kopie Ihres Reisepasses einreichen**, ist zudem eine **aktuelle Meldebescheinigung** (nicht älter als vier Wochen) einzureichen.

Personalausweis <b>oder</b> Reisepass wurde als Original der Flugschule vorgelegt und liegt als vollständige Kopie anbei	<b>Angabe der Flugschule bei Flugschülern</b> (bitte komplette Anschrift angeben):	<b>Lizenz bzw. Ausbildung zur:</b> ATPL/CPL/MPL PPL/LAPL/SPL+TMG
---	---	--



#### **Hinweise der Luftsicherheitsbehörde:**

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstr. 5/5a, 12529 Schönefeld ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde in den Ländern Berlin und Brandenburg. Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG benötigt. Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs.

**Die Ausbildung zum Erwerb einer Lizenz, dies umfasst auch die Theorieausbildung, darf nach § 16 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) erst begonnen werden, wenn die Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LuftSiG festgestellt worden ist.** Eine bereits erteilte Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist zu widerrufen, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes bestehen.

Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer/innen und Flugschüler/innen mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg sind **mindestens 8 Wochen vor den in der LuftPersV genannten Erfordernissen** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg einzureichen. Bei Flugschülern ist die Bestätigung der Flugschule über die beabsichtigte Ausbildung zwingend erforderlich. Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig 4 bis 6 Wochen. Für bereits überprüfte Personen sollte der Antrag auf erneute Überprüfung spätestens **3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung** gestellt werden, da diese dann nach § 5 Abs. 2 LuftSiZÜV bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig gelten.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit beinhaltet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 LuftSiG die Überprüfung der Identität des Betroffenen sowie die Regelabfragen bei den in § 7 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 LuftSiG genannten Stellen.

Sollten sich dabei Erkenntnisse nach § 7 Abs. 1a LuftSiG ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, können entsprechende Vorgänge bei der Staats-/ Amtsanwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert werden. Bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte können Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde) um Auskunft gebeten werden. Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die entweder schriftlich oder im Rahmen eines Sicherheitsgespräches erfolgt. Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG ist der Antragsteller verpflichtet, an der Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Luftsicherheitsbehörde kann im Rahmen der Überprüfung auch weitere Auskünfte vom Antragsteller selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangen. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt regelmäßig zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers. Bei Feststellung der Zuverlässigkeit erhält der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung per Post zugeschiedt, für die Dauer der Gültigkeit der Überprüfung unterliegt er der Nachberichtspflicht bei den beteiligten Behörden. Der Antragsteller ist zudem gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG verpflichtet, die Änderung des Namens und des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen. Bei Verneinung der Zuverlässigkeit werden die maßgeblichen Gründe hierfür durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

Die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) kostenpflichtig. Kostenschuldner ist der Antragsteller selbst.

**Sollte der Antragsteller die Zuverlässigkeitsüberprüfung in der Zukunft für ein Beschäftigungsverhältnis nutzen wollen, ändert sich dadurch die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 LuftSiG. Hierfür ist der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit eine vollständige Auflistung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen, Arbeitslosigkeit, sowie jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen während der letzten 5 Jahre lückenlos und in chronologischer Reihenfolge (auf den Tag genau), einzureichen. In diesem Fall müssen auch geeignete Nachweise eingereicht werden.** Zu diesen zählen insbesondere (aber nicht ausschließlich) Kopien von Arbeitsverträgen, Arbeitszeugnissen, Abschlusszeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen oder Gewerbeanmeldungen. Dies entspricht der Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 2015/1998. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Antragsteller lediglich, solange sie ausschließlich dem Personenkreis der Luftfahrer/Flugschüler gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LuftSiG angehören und die Zuverlässigkeitsüberprüfung auch nur in diesem Sinne verwenden.

**Einverständniserklärung/ Kenntnisnahme:**

**Ich bin damit einverstanden, dass:**

- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde,
- im Rahmen der Überprüfung meine Daten von der Luftsicherheitsbehörde an die zuständigen Behörden, insbesondere an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, das Bundesamt für Justiz, Zollkriminalamt und bei Ausländern an das Ausländerzentralregister weitergeleitet werden und dass diese Stellen der Luftsicherheitsbehörde zum Zwecke der Überprüfung vorhandene Daten übermitteln,
- die Akten der Strafverfolgungsbehörden (insb. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte) eingesehen werden,
- meine Personalausweis- bzw. Reisepasskopie sowie andere notwendige Unterlagen zur Verwaltungsakte genommen werden,
- meine o. g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung in der Verwaltungsakte und im EDV-System der Luftsicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Löschfristen des § 7 Abs. 11 LuftSiG aufbewahrt/ gespeichert werden.

**Ich nehme zur Kenntnis, dass:**

- eine weitere Überprüfung jederzeit von Amts wegen durchgeführt werden kann,
- **eine erneute Überprüfung auf Antrag nach Ablauf der Gültigkeit notwendig ist,**
- die zuständige Luftfahrtbehörde (bei Einverständnis) und die beteiligten Behörden über das Ergebnis der Überprüfung, ohne Benennung der zugrundeliegenden Erkenntnisse, unterrichtet wird,
- ich verpflichtet bin, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an der Überprüfung mitzuwirken sowie jegliche Änderungen i.S.v. § 7 Abs. 9a LuftSiG der zuständigen Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen,
- ich das Recht habe, solche Angaben zu verweigern, die für mich oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten (vgl. § 7 Abs. 5 LuftSiG).

**Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung:**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalausweis- bzw. Reisepassdaten zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie an die gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG angefragten Behörden weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden: Identitätsprüfung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG.

**Mit meiner Unterschrift erteile ich mein Einverständnis. Ich bestätige, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde oder ich im Besitz einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung eines anderen Bundeslandes bin.**

**Ich habe das Recht, mein Einverständnis zum oben Genannten zu verweigern. Als zwingende Rechtsfolge kann dann jedoch keine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen. Die Hinweise der Luftsicherheitsbehörde im Antrag (Seite 3) und die Information zu der DSGVO in der Anlage habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass mein Antrag auf Zuverlässigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz ausschließlich für die Verwendung der dafür vorgesehenen Funktion als Flugschüler und Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes verwendet werden darf.**

**!! Achtung !!**

**! OHNE beigefügte Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses erfolgt keine Entscheidung über den Antrag!**

.....  
Datum

.....  
Antragsteller (Unterschrift) + ggf. gesetzlicher Vertreter + Kopie PA

.....  
Bestätigung der Flugschule bei Flugschülern (Datum/ Stempel/ Unterschrift)

## Informationsblatt für Ihre Unterlagen

### Informationspflichten bei der Erhebung von Daten gem. Art. 13 DSGVO

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die LuBB Sie nachstehend gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

<b>Verantwortlich für die Datenerhebung ist:</b> Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Tel: 03342 4266-0 E-Mail: Poststelle@lbv.brandenburg.de	<b>Gemeinsam verantwortlich für die Datenerhebung:</b> Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld Tel: 03342 4266-0 E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.brandenburg.de	<b>Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:</b> Landesamt für Bauen und Verkehr z. Hd. Datenschutzbeauftragter Herr André Böttner Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Tel: 03342 4266-1500 E-Mail: lbv-dsb@lbv.brandenburg.de
--	---	---

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

#### a. Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zur Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 7 LuftSiG) erhoben.

#### b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von § 5 Abs. 1 BbgDSG in Verbindung mit § 7 Luftsicherheitsgesetz und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung verarbeitet.

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, Bundeszentralregister, Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt und soweit im Einzelfall erforderlich: Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst, Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Ausländerzentralregister, Ausländerbehörde, Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen, Arbeitgeber der letzten fünf Jahre, Strafverfolgungsbehörden, andere Luftsicherheitsbehörden um die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG durchzuführen.

Bei Einverständnis wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Lizenzstelle weitergegeben. Sofern Sie Inhaber eines Flughafensicherheitsausweis sind oder werden wollen, werden Ihre personenbezogenen Daten an die Flughäfen Berlin- Brandenburg GmbH weitergegeben.

### Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die im Rahmen der Überprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 7 Abs. 11 LuftSiG wie folgt gespeichert: bei positiver Bescheidung max. drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei Ablehnung oder des Widerrufs der Zuverlässigkeit max. zwei Jahre, bei Rücknahme des Antrags erfolgt eine umgehende Löschung.

### Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

### Beschwerderecht

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesdatenschutzbeauftragten unter <https://www.ida.brandenburg.de> entnehmen.

### Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die LuBB benötigt Ihre Daten zur Feststellung ihrer Zuverlässigkeit. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Zuverlässigkeit nicht festgestellt werden.